

**Mitteilung des Senats  
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)  
vom 24. Juni 2008**

**„Gesetz zur Gründung einer Anstalt für Immobilienaufgaben“**

Der Senat übersendet der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) als Anlage den Entwurf des „Gesetzes zur Gründung einer Anstalt für Immobilienaufgaben“ und Begründung mit der Bitte um Beschlussfassung.

Eines der Ziele der laufenden Legislaturperiode ist die Neustrukturierung des Liegenschafts- und Gebäudemanagements. Hiermit verfolgt werden insbesondere folgende Zielsetzungen und konkreten Umsetzungsmaßnahmen:

- Einführung verbindlicher Gebäude-Kostenstandards für Bremen, seine Betriebe und Gesellschaften (Kosten pro Mitarbeiter bzw. Arbeitsplatz) und entsprechender Flächen- und Standortentwicklungsplanung als Grundlage für die Budgetierung und Mittelzuweisung.
- Erarbeitung einer längerfristigen Konzeption zur Finanzierung des Bestands- und Gebäudeerhaltes bei zurückgehendem Einsatz von Veräußerungserlösen; Umstellung auf „Echtmieten“.
- Aufbau eines einheitlichen Berichtswesens für alle Immobilien (Sondervermögen) der öffentlichen Hand in Bremen mit entsprechendem Kennzahlensystem bis Mitte 2008
- Verwaltung (Vermietung) und An-/Verkauf aller Bestandsimmobilien aus einer Hand. Klarere Abgrenzung ggf. Zusammenführung von Sondervermögen
- Klare Zuordnung der Fachaufsicht sowie Abbau von Schnittstellen und Doppelstrukturen durch einheitliche Fachaufsicht über den zentralen Bereich des Immobilienmanagements (GBI und GTM) beim SfF. Überprüfung von Organisation und Rechtsform ggf. Zusammenführung von Gesellschaften oder Teilen der Gesellschaften und Betriebe.
- Organisatorische Zusammenfassung der gebäudebezogenen Dienstleistungen, insbesondere der Gebäudereinigung und der Hausmeisterdienste. Innenreinigungsleistungen sind zukünftig für alle Einrichtungen des Kernbereichs durch ein ressortübergreifendes gemeinsames Dienstleistungszentrum für Bremen, seine Betriebe und Gesellschaften bereitzustellen.
- Die Richtlinien für Grundstückverkäufe sollen mit dem Ziel eines einheitlichen Verfahrens und Herstellung von Transparenz überarbeitet werden

Die Senatorin für Finanzen, die für diesen Umstrukturierungsprozess verantwortlich ist, hat im Oktober 2007 für die organisatorischen Themen einen Staatsräte-Lenkungsausschuss eingesetzt, in dem als Entscheidungsträger die Staatsräte des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa (SUBVE), der Senatorin für Bildung und Wissenschaft (SBW), des Senators für Inneres und Sport (SIS) sowie der Senatskanzlei (SK) und der Senatorin für Finanzen (SF), die beiden Geschäftsführer der Gesellschaft Bremer Immobilien (GBI) und des Gebäude- und TechnikManagement Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (GTM) bzw.

der FacilityManagement Bremen GmbH (FMB) sowie die Personalvertretungen der beteiligten Einheiten und der Gesamtpersonalrat vertreten sind.

Anders als in den vorangegangenen Reformprozessen zum Bau- und Liegenschaftsbereich wird die Projektarbeit diesmal nicht von externen Beratern unterstützt, sondern von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gestaltet, die auch inhaltlich in verantwortlicher Position täglich an diesen Themen arbeiten und daher viel praktische Erfahrung in den Prozess einbringen können.

Für die o. g. inhaltlichen Themen hat der Lenkungsausschuss Arbeitsgruppen eingerichtet, die derzeit noch Lösungsmöglichkeiten für einheitliche Gebäudekostenstandards sowie die Finanzierung des Substanzerhalts und die Umstellung auf Echtmieten erarbeiten. Weitere Arbeitsgruppen befassen sich mit der Überarbeitung der Richtlinien für Grundstücksverkäufe, der Schaffung von Richtlinien für Vermietungen, Verpachtungen und Zwischennutzungen sowie der Modifikation des Anreizsystems zur Optimierung des Bestandes der Sondervermögen Immobilien und Technik. Voraussichtlich im Herbst d. J. werden dem Senat zu den genannten Themen Umsetzungsvorschläge unterbereitet werden können.

Zum neuen und verstärkt im Vordergrund stehenden Thema Energiesparcontracting liegt die Grundsatzentscheidung des Senats zur Fortführung von Contracting, auch innerhalb des Gebäudesanierungsprogramms 2008, bereits vor. Zur Zeit wird ein Konzept vorbereitet, das Aussagen zu den für die einzelnen Energiesparprojekte zugrundezulegenden Standards und den jeweiligen Finanzierungsbeitrag der davon profitierenden Ressorts auf Grundlage konkreter Kostenberechnungen enthält.

Zu den o. g. organisatorischen Themen hat sich der Lenkungsausschuss die folgenden Ergebnisse erzielt:

GBI, FMB und GTM sollen in einer Organisationseinheit zusammengeführt werden. Diese „große“ Lösung hat den Vorteil, dass Schnittstellen vermieden werden können und innerbetriebliche Synergieeffekte am besten genutzt werden können. Die Alternative wäre eine Aufteilung auf Immobilien und Bauen in einer Einheit und Facility-Dienstleistungen in der anderen Einheit. Auswirkungen auf die Finanzierung der Einheit ergeben sich aus der Fusion nicht. Die Finanzierung/Auslastung insbesondere der bauenden Bereiche steht in starker Abhängigkeit von den Budgets, die der Auftraggeber Bremen für Bauunterhaltung und Sanierung bereitstellen kann.

Die Fachaufsicht über die neue Einheit bei der SF soll sowohl die betriebswirtschaftliche als auch die bau- und immobilienfachliche Steuerung umfassen. Zur Erzielung von Synergieeffekten in der baufachlichen Aufsicht soll auch die baufachtechnische Zuwendungsprüfung, die bisher bei GTM durchgeführt wird, bei der Fachaufsicht der SF angesiedelt werden. Für übergreifende Hochbauthemen (wie z.B. Gesetzgebung, Richtlinien) soll auch künftig das Bauressort zuständig sein. Einzelheiten hierzu bedürfen noch der Abstimmung zwischen dem SUBVE und der SF.

Die Zuordnung von Immobilien zu den Sondervermögen Immobilien und Technik bzw. Infrastruktur soll auch für den Streubesitz durchgeführt werden, der dementsprechend zwischen den Ressorts SUBVE und SF aufgeteilt wird. Die Verwaltung des Streubesitzes erfolgt weiterhin zentral für beide Sondervermögen

durch die GBl. Die Aufteilung und die Ermittlung der finanziellen Konsequenzen sollen bis Ende 2008 abgeschlossen sein.

Die Eigenreinigung der Kernverwaltung soll zukünftig zentral organisiert werden. Das Reinigungspersonal soll unter dem Dach des zukünftigen Facilitydienstleisters mit den bereits zentral organisierten Hausmeisterdienstleistungen gebündelt werden. Hierfür spricht das bei dem heutigen Dienstleister (GTM/FMB) bereits bestehende Know-How bei der Bereitstellung der Hausmeisterdienstleistungen. Hausmeister und Gebäudereinigung bilden nicht nur aufgrund ihres Gebäudebezuges Schnittstellen, sie besitzen auch ähnliche Organisationsstrukturen und stellen durch ihr Personalvolumen eine wichtige Ressource dar. Es ist daher sinnvoll, ihre Steuerung gemeinsam einem entsprechend spezialisierten und professionell aufgestellten Dienstleister zu übertragen. Auch Aufgabenverschiebungen innerhalb der beiden Tätigkeitsfelder (z.B. Hausmeister/innen geben Tätigkeiten im Bereich der Reinigung ab und übernehmen dafür bisher fremdvergebene Gebäudedienstleistungen), können nur innerhalb einer gemeinsamen Einheit zur Effizienzsteigerung beitragen. Darüber hinaus wird durch die Bündelung auch eine Gleichbehandlung der beiden Arbeitsfelder erreicht. Dazu ergeben sich Möglichkeiten für Synergien innerhalb der einzelnen Produkte (z.B. im Bereich einer besseren Vertretungsregelung). Beim Personaleinsatz würde sich im Vergleich zur aktuellen Situation nicht viel verändern, da dieser bisher bis auf einige Ausnahmen objektbezogen erfolgt. Entsprechend einer vorhandenen Dienstvereinbarung, die einen übergreifenden Einsatz der Hausmeister/innen ermöglicht, ist jedoch eine ressortübergreifende Personalplanung für Hausmeister/innen und Reinigungskräfte anzustreben, die bei einer zentralen Anbindung vermutlich optimaler zu steuern ist und dann auch umfangreiche Vertretungsmöglichkeiten bietet.

Auftraggeber für die Reinigungs- und Hausmeisterdienstleistungen bleiben die Dienststellen, die zugleich auch das Budget weiter innehaben. Mit der Überleitung des Personals zur neuen Anstalt, wird das Reinigungsbudget bei den Dienststellen ein reines Sachbudget, dass sich aus dem bisherigen Personalbudget und dem Sachbudget zusammensetzt.

Der zum 1.1.2008 vorgesehene Übergang des Eigenbetriebes GTM in die Fachaufsicht des Finanzressorts konnte noch nicht erfolgen, weil hiervon auch der Bereich Bundesbau bei GTM berührt wäre. Bremen hat sich mit dem Bund darauf verständigt, den Bereich Bundesbau in die neue Immobilieneinheit zu integrieren und ihn in die Fach- und Rechtsaufsicht des Ressorts einzubeziehen. Die Steuerungseinheit für den Bundesbau bei SF soll dort bis zum Abschluss der demnächst zu führenden Verhandlungen mit dem Bund verbleiben. Der Bund hat diesem Vorschlag zugestimmt. Mittelfristig plant der Bund eine Übernahme des Bereichs Bundesbau in die Bundeanstalt für Immobilienaufgaben, sodass die oben skizzierte Regelung zu den Aufsichtsfunktionen lediglich für eine gewisse Übergangszeit gelten wird.

Als relevante Rechts- bzw. Organisationsformen für die zukünftige Einheit für die Immobilienaufgaben wurden die Alternativen GmbH, Anstalt öffentlichen Rechts und Eigenbetrieb geprüft, wobei die Rechtsform GmbH aus steuerlichen Gründen nicht weiter verfolgt wurde. Maßgeblich für die Organisationsentscheidung für die Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) war letztlich die aus Sicht der Lenkungsgruppe bestehende Notwendigkeit zur stärkeren Einbindung der Ressorts in das

Aufsichtsorgan dieser Einheit um hierdurch eine stärkere Berücksichtigung der Interessen der Nutzer von liegenschaftsbezogenen Dienstleistungen der zukünftigen Einheit sicherzustellen. Eine solche Einbindung lässt sich effektiv nur mittels einer Vertretung im Verwaltungsrat als Aufsichtsorgan einer Anstalt herstellen, da die AöR, anders als Eigenbetriebe, als eigenständige juristische Person des öffentlichen Rechts nicht den bindenden Rahmenvorgaben der bremischen Landesverfassung unterworfen ist. Für den Eigenbetrieb, als lediglich organisatorisch und wirtschaftlich verselbständigten Teil der Exekutive, ergibt sich die Zusammensetzung des Betriebsausschusses als Aufsichtsorgan zwingend aus der Landesverfassung und dem Deputationsgesetz. Eine davon abweichende Gestaltung eines Errichtungsgesetzes, das eine Besetzung des Betriebsausschusses mit Vertretern des Senats bestimmt, ist daher nicht möglich.

Neben den heutigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gesellschaft Bremer Immobilien mbH, FacilityManagement Bremen GmbH und der Gebäude und TechnikManagement Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen sollen auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gebäudereinigung in den Dienststellen in die Anstalt wechseln. Die Zahl der Beschäftigten der Anstalt wird damit über 900 Personen betragen. Durch diese Bündelung sollen der Anstalt verbesserte Möglichkeiten zur Planung und Steuerung ihrer Dienstleistungen gegeben und damit weitere Synergiepotentiale eröffnet werden, ohne dass dies jedoch zu Statusveränderungen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder den Verlust von Steuerungskompetenzen des Senats und seiner Mitglieder als oberste Dienstbehörde führt. Weitere Vorgabe war daher, dass die Anstalt über keine eigene Personalhoheit verfügt, sondern die Beamten und Beschäftigten im Dienst der Freien Hansestadt Bremen verbleiben. Die hierfür gewählte gesetzliche Konstruktion folgt dabei dem Beispiel des Studentenwerks Bremen, welches als rechtsfähige Anstalt ebenfalls über keine eigene Personalhoheit verfügt, sondern im Hinblick auf ihr Personal einer Dienststelle der Freien Hansestadt Bremen gleichgestellt ist. Es obliegt dem Senat von seiner Übertragungskompetenz gem. Art. 118 Abs. 3 Landesverfassung Gebrauch zu machen und in seiner ‚Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen‘, die Ausgestaltung der dienstrechtlichen Kompetenzen der Anstalt näher zu konkretisieren. Im Hinblick auf ihre Aufgabenwahrnehmung bedeutet dies für die Anstalt jedoch keine Einschränkung. Die hierfür notwendige rechtliche Unabhängigkeit wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Da die zwischen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und der GBI geschlossene Beteiligungsvereinbarung mit der Liquidierung der GBI endet, würde dies, da die Anstalt selbst keine Arbeitgebereigenschaft haben wird, bei einer Übertragung der liegenschaftsbezogenen Aufgaben auf die Anstalt die Pflicht zur Zahlung eines Gegenwertes an die VBL auslösen. Dies kann nur dadurch vermieden werden, dass die Aufgaben und das Personal einheitlich zu einem Träger wechseln oder dort verbleiben. Aus diesen Gründen war es nicht möglich, der Anstalt die liegenschaftbezogenen Aufgaben gesetzlich zu übertragen. Der Anstalt wird daher nur mit einer Kompetenz zur Erbringung von Dienstleistungen im Auftrag der Träger versehen.

Die Anstalt soll mit der Wahrnehmung der liegenschaftsbezogenen Aufgaben sowohl der Stadtgemeinde Bremen als auch des Landes beauftragt werden. Da der Anteil des Landes an dem gesamten in den Sondervermögen zusammengeführten

Vermögen des Landes und der Stadtgemeinde unter 10 % liegt und in der Anstalt die bisherigen städtischen Gesellschaften GBI und FMB sowie der städtische Eigenbetrieb GTM aufgehen werden und zudem auch fast das gesamte mit liegenschaftsbezogenen Aufgaben betraute Personal der Stadtgemeinde zuzurechnen ist, soll die Anstalt in gemeinsamer Trägerschaft von Land und Stadt errichtet werden. Hierfür sprechen auch steuerrechtliche Erwägungen.

Die gemeinsame Trägerschaft soll in der Form bewirkt werden, dass zunächst durch ein Landesgesetz die Anstalt errichtet wird, welches zugleich die Ermächtigungsgrundlage für den Eintritt in die Trägerschaft durch die Stadtgemeinde Bremen darstellt. Der Beitritt der Stadtgemeinde Bremen kann mittels eines Ortsgesetzes bewirkt werden, dass der Stadtbürgerschaft ebenfalls mit der Bitte um Beschlussfassung übersandt wurde.

Durch die Gründung der Anstalt ergeben sich weitere Änderungsbedarfe in den Gesetzen über die Errichtung der Sondervermögen Immobilien und Technik (Stadt und Land) sowie dem Ortsgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Stadtgemeinde Bremen. Die Änderungen berücksichtigen insbesondere die mit der Fusionierung der bisherigen Einheiten im Liegenschaftswesen zur zukünftigen Anstalt verbundene Übergang der Geschäftsführung der Sondervermögen auf die Anstalt sowie notwendige Anpassungen an die geänderte Geschäftsverteilung im Senat („Senatorin für Finanzen“) und die Auflösung der Liegenschaftsausschüsse und Übertragung der Funktion der Sondervermögensausschüsse von diesen auf die Haushalts- und Finanzausschüsse.

## Entwurf

### **Gesetz zur Gründung einer Anstalt für Immobilienaufgaben**

vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

#### **Übersicht**

- Artikel 1** Gesetz über die Anstalt für Immobilienaufgaben (IBG)  
**Artikel 2** Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik des Landes Bremen  
**Artikel 3** Inkrafttreten

#### **Artikel 1**

##### **Gesetz über die Anstalt für Immobilienaufgaben (IBG)**

###### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Errichtung, Rechtsstellung, Sitz**
- § 2 Zweck und Aufgaben**
- § 3 Geschäftsführung**
- § 4 Aufsicht**
- § 5 Satzung**
- § 6 Verwaltungsrat**
- § 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrates**
- § 8 Finanzierung**
- § 9 Anwendung des Haushaltsrechts**
- § 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**
- § 11 Personalwesen**
- § 12 Personalüberleitung**

## **§ 13 Rechtsnachfolge; Überleitung von Verfahren**

## **§ 14 Beitritt der Stadtgemeinde Bremen**

### **§ 1 Errichtung, Rechtsstellung, Sitz**

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2009 wird eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts für Immobilienaufgaben mit Sitz in Bremen errichtet. Sie trägt die Bezeichnung "Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts".

(2) Träger der Anstalt ist die Freie Hansestadt Bremen (Land). Der Anstaltsträger stellt sicher, dass die Anstalt ihre Aufgaben erfüllen kann. Für Verbindlichkeiten der Anstalt haftet der Anstaltsträger Dritten gegenüber, soweit nicht eine Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt möglich ist.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

(1) Die Anstalt dient dem Zweck, eine einheitliche Bewirtschaftung des immobilien und technischen Vermögens der Freien Hansestadt Bremen sowie des Vermögens weiterer Träger der Anstalt nach kaufmännischen Grundsätzen im Rahmen der von der Freien Hansestadt Bremen vorgegebenen Ziele, insbesondere zur Stadtentwicklung, zu gewährleisten sowie für die Dienststellen und Einrichtungen Dienstleistungen in der Bewirtschaftung der Gebäude und der mobilen und stationären Anlagen- und Ausstattungsgegenstände zu marktüblichen Bedingungen anzubieten. Die Anstalt hat die Aufgabe, die ihr übertragenen liegenschaftsbezogenen und sonstigen Aufgaben eigenverantwortlich zu erfüllen.

(2) Die Anstalt erbringt ihre Dienstleistungen gegenüber der Freien Hansestadt Bremen nach Absatz 1 aufgrund von öffentlich-rechtlichen Verträgen mit der Freien Hansestadt Bremen.

(3) Der Anstalt können vom Senat zusätzliche Aufgaben der Freien Hansestadt Bremen übertragen werden.

(4) Die Anstalt ist bevollmächtigt, den Anstaltsträger im Rechtsverkehr zu vertreten. Sie übt diese Vollmacht nur im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben aus.

### **§ 3 Geschäftsführung**

(1) Die Anstalt wird durch eine Geschäftsführung geleitet, die aus ein oder zwei Personen besteht. Ist nur eine Person als Geschäftsführung bestellt, wird zur Vertretung eine stellvertretende Geschäftsführerin oder ein stellvertretender Geschäftsführer bestellt.

(2) Die Geschäftsführung wird durch die Senatorin für Finanzen nach Anhörung des Verwaltungsrats für die Dauer von jeweils höchstens fünf Jahren bestellt. Die

Senatorin für Finanzen kann die Mitglieder der Geschäftsführung vor Ablauf der regelmäßigen Amtsperiode aus wichtigem Grund abberufen.

(3) Die Geschäftsführung vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung bestimmen dieses Gesetz und die Satzung.

#### **§ 4 Aufsicht**

(1) Die Anstalt untersteht der Rechts- und Fachaufsicht der Senatorin für Finanzen.

(2) Die Senatorin für Finanzen kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen, wenn es die Erfüllung der zur Durchführung übertragenen Aufgaben als gefährdet ansieht.

(3) Die Senatorin für Finanzen hat gegenüber der Geschäftsführung das Recht, unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Anstalt zu bekommen und Einsicht in die Bücher und Schriften zu nehmen.

(4) Die Senatorin für Finanzen entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über

1. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung oder den Verlustausgleich,
2. die Festsetzung der Vergütungen, Sitzungsgelder und Reisekostenvergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates,
3. die Entlastung des Verwaltungsrates,
4. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers sowie die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern in besonderen Fällen,
5. die Bestellung der Geschäftsführung nach Anhörung des Verwaltungsrates,
6. die Entlastung der Geschäftsführung auf Vorschlag des Verwaltungsrates,
7. die Genehmigung der Satzung der Anstalt,
8. die Zustimmung zu den Geschäftsordnungen bzw. -anweisungen der Organe der Anstalt.

(5) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Personalverwaltung kann der Senat Regelungen erlassen. Hinsichtlich der grundsätzlichen Aufgaben auf dem Gebiete der Datenverarbeitung, insbesondere Systementscheidungen und Erlass von Beschaffungsgrundsätzen für Hard- und Software, entscheidet die Senatorin für Finanzen, ob und inwieweit die von Stellen des Anstaltsträgers getroffenen Entscheidungen auch für die Anstalt gelten. Er kann ferner bestimmen, dass aus Gründen einer einheitlichen Personalverwaltung zentral zu bearbeitende Aufgaben, insbesondere die berufliche Ausbildung, die fachübergreifende Fort- und Weiterbildung, die Personalförderung und der Personalausgleich, von Dienststellen des Rechtsträgers wahrgenommen werden.

(6) Der Abschluss von Dienstvereinbarungen bedarf der vorherigen Zustimmung der obersten Dienstbehörde.



## **§ 5 Satzung**

Die Anstalt gibt sich eine Satzung, die der Genehmigung der Senatorin für Finanzen bedarf. In die Satzung sind insbesondere Bestimmungen aufzunehmen über

1. den Aufbau und die Organisation,
2. die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung,
3. die Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates,
4. die rechtsgeschäftliche Vertretung,
5. sowie weitere Regelungen zur Wirtschaftsführung einschließlich Buchführung und Rechnungslegung.

Die Satzung wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

## **§ 6 Verwaltungsrat**

(1) Bei der Anstalt wird ein Verwaltungsrat gebildet. Der Verwaltungsrat berät und unterstützt die Geschäftsführung. Der Verwaltungsrat setzt sich aus der Senatorin für Finanzen oder ihrem Vertreter im Amt sowie weiteren fünf Vertretern des Senats und den Vertretern der Bediensteten nach § 68 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes zusammen. Das Senatorin für Finanzen oder ihr Vertreter im Amt nimmt den Vorsitz des Verwaltungsrates wahr.

(2) Die Vertreter des Senats werden durch den Senat für die Dauer der Legislaturperiode der Bürgerschaft ernannt.

(3) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter des Senats und fünf Mitglieder des Verwaltungsrats insgesamt anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

## **§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat führt die Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsführung. Ihm obliegen insbesondere

1. die Bestimmung eines Verwaltungsratsmitgliedes für den stellvertretenden Vorsitz,
2. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan auf Vorschlag der Senatorin für Finanzen,
3. die Beschlussfassung über die Satzung der Anstalt
4. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnungen der Organe der Anstalt,
5. die Bestimmung der Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung durch die Anstalt.

(2) Der Verwaltungsrat kann für einzelne Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden.

## **§ 8 Finanzierung**

(1) Die Anstalt deckt ihren Aufwand für die ihr nach § 2 übertragenen Aufgaben aus den Entgelten der Verwaltung und aus vereinbarten Erstattungen. Die Anstalt kann in ihrer Eröffnungsbilanz und in den folgenden Jahresabschlüssen Rücklagen bilden. Mit Feststellung des Jahresabschlusses durch die Senatorin für Finanzen ist über die Verwendung des Bilanzgewinnes zu beschließen. Einzelheiten regelt die Satzung.

(2) Die Anstalt hat kein Recht zur Kreditaufnahme am Markt; notwendige Kredite gewährt die Freie Hansestadt Bremen nach Maßgabe der Haushaltsgesetze.

## **§ 9 Anwendung des Haushaltsrechts**

(1) Für die Anstalt gelten die Vorschriften des § 105 der Landeshaushaltsordnung soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft.

(2) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, weitere Ausnahmen von der Anwendung der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses der Bürgerschaft (Landtag) zuzulassen.

(3) Soweit der Anstalt die Bewirtschaftung von Sondervermögen oder sonstigen Teilen des Haushaltes der Freien Hansestadt Bremen übertragen wird, erfolgt die Bewirtschaftung nach den jeweils hierfür geltenden Bestimmungen.

## **§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Anstalt findet der Abschnitt 3 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden, mit Ausnahme von § 9, entsprechende Anwendung.

## **§ 11 Personalwesen**

(1) Die an der Anstalt tätigen Beamten und Beschäftigten stehen im Dienste der Freien Hansestadt Bremen.

(2) Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde und des Dienstvorgesetzten werden von der Anstalt durch die Geschäftsführung wahrgenommen, soweit die Befugnisse durch den Senat nach Artikel 118 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen übertragen worden sind.

## **§ 12 Personalüberleitung**

(1) Die Bediensteten der Gebäude- und TechnikManagement Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen sind nach Maßgabe des § 11 dieses Gesetzes mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, Bedienstete bei der Anstalt.

(2) Bedienstete der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadt), die am 31. Dezember 2008 auf einer der in der Anlage ausgewiesenen Stellen geführt werden, sind mit Wirkung vom 1. Januar 2009 Bedienstete bei der Anstalt. Die oberste Dienstbehörde teilt den Bediensteten in geeigneter Weise schriftlich das Wirksamwerden der Überleitung mit.

### **§ 13 Rechtsnachfolge; Überleitung von Verfahren**

Die für den Gebäude- und TechnikManagement Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen am 31. Dezember 2008 aufgrund von gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Regelungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Art bestehenden Rechte und Pflichten gehen mit Wirkung zum 1. Januar 2009 auf die Anstalt über. Bei dem Gebäude- und TechnikManagement Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen am 31. Dezember 2008 anhängige Verwaltungsverfahren werden von der Anstalt fortgeführt.

### **§ 14 Beitritt der Stadtgemeinde Bremen**

Die Stadtgemeinde Bremen kann aufgrund eines Ortsgesetzes in die Trägerschaft der Anstalt durch einen Beschluss der Stadtbürgerschaft mit folgender Maßgabe eintreten:

1. die Aufsicht über die Anstalt wird von der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen einheitlich nach Maßgabe dieses Gesetzes wahrgenommen,
2. die Haftung der Träger Dritten gegenüber und der Anteil an der Anstaltslast bemisst sich im Innenverhältnis, soweit eine eindeutige Zurechnung nicht möglich ist, nach dem Verhältnis der jeweils zum Ende des Vorjahres bilanzierten Vermögenswerte in den von der Anstalt bewirtschafteten Sondervermögen,
3. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend für Kreditgewährungen durch die Stadtgemeinde.

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik des Landes Bremen**

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik des Landes Bremen vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. 2002 S 7) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Geschäftsführung des Sondervermögens kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag durch die Senatorin für Finanzen auf Dritte übertragen werden. Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt zu Lasten des Sondervermögens.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Senatorin für Finanzen führt die Aufsicht über das Sondervermögen. In fachlichen Fragen des mobilen und stationären Anlage- und Ausstattungsvermögens stellt sie das Einvernehmen mit den diese Vermögensbereiche nutzenden Senatsressorts her.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Sondervermögensausschuss“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für das Sondervermögen wird ein Sondervermögensausschuss gebildet. Der staatliche Haushalts- und Finanzausschuss nimmt die Funktion des Sondervermögensausschusses wahr.“

c) Die Absätze zwei bis vier werden aufgehoben.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift von § 7 wird das Wort „Liegenschaftsausschusses“ durch das Wort „Sondervermögensausschusses“ ersetzt.

b) In Satz 1 werden die Worte „Der Liegenschaftsausschuss berät und beschließt nach vorheriger Befassungen in den jeweiligen Fachdeputationen und Parlamentsausschüssen“ durch die Worte „Der Sondervermögensausschuss berät und beschließt über“ ersetzt.

c) In Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „Gesellschaften“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt.

d) Satz 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Festlegung von Grundregeln einschließlich Wertgrenzen für den An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Vermietung, Verpachtung und Zwischennutzung von Grundstücken und Gebäuden,“

e) Satz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. sowie über Prioritätensetzungen und die Abwicklung der Gebäudesanierungsprogramme.“

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

## **Begründung**

### **Allgemeines**

Zweck des Gesetzes ist die Errichtung einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts unter deren Dach zukünftig Immobilienaufgaben der Freien Hansestadt Bremen (Land) wahrgenommen werden. Hierdurch soll eine weitere organisatorische Zusammenfassung gebäudebezogener Dienstleistungen, insbesondere der Gebäudereinigung und Hausmeisterdienste herbeigeführt werden. Dem vorausgegangen war eine Überprüfung der bisherigen Organisations- und Rechtsformen der Einheiten im Liegenschaftswesen, deren Schnittstellen sowie die Verteilung von aufsichtsrechtlichen Kompetenzen im Senat.

Die Senatorin für Finanzen, die diesen Prozess verantwortet, hat für den Bereich der organisatorischen Themen einen Staatsräte-Lenkungsausschuss eingesetzt, der sich Anfang Oktober 2007 konstituierte. Entscheidungsträger im Lenkungsausschuss sind die Staatsräte der Ressorts SUBVE, SBW, SIS, SK und SF, die beiden Geschäftsführer von GBI und GTM/FMB sowie die Personalvertretungen der beiden Einheiten und der Gesamtpersonalrat. Zu den organisatorischen Themen konnten im Lenkungsausschuss bisher folgende wesentliche Ergebnisse erzielt werden:

GBI, FMB und GTM sollen in einer Organisationseinheit zusammengeführt werden. Diese „große“ Lösung hat den Vorteil, dass Schnittstellen vermieden werden können und innerbetriebliche Synergieeffekte am besten genutzt werden können. Die Alternative wäre eine Aufteilung auf Immobilien und Bauen in einer Einheit und Facility-Dienstleistungen in der anderen Einheit.

Als relevante Rechtsformen für die zukünftige Einheit für die Immobilienaufgaben wurden die Alternativen GmbH, Anstalt öffentlichen Rechts oder Eigenbetrieb geprüft, wobei die Rechtsform GmbH aus steuerlichen Gründen nicht weiter verfolgt wurde. Maßgeblich für die Organisationsentscheidung für die Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) war letztlich die aus Sicht des Senats bestehende Notwendigkeit zur stärkeren Einbindung der Ressorts in das Aufsichtsorgan dieser Einheit um hierdurch eine stärkere Berücksichtigung der Interessen der Nutzer von liegenschaftsbezogenen Dienstleistungen der zukünftigen Einheit sicherzustellen. Eine solche Einbindung lässt sich effektiv nur mittels einer Vertretung im Verwaltungsrat als Aufsichtsorgan einer Anstalt herstellen, da die AöR, anders als Eigenbetriebe, als eigenständige juristische Person des öffentlichen Rechts nicht den bindenden Rahmenvorgaben der bremischen Landesverfassung unterworfen ist. Für den Eigenbetrieb, als lediglich organisatorisch und wirtschaftlich verselbständigten Teil der Exekutive, ergibt sich die Zusammensetzung des Betriebsausschusses als Aufsichtsorgan zwingend aus der Landesverfassung und dem Deputationsgesetz. Nähere Erläuterungen hierzu können der Begründung zu § 6 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG)

entnommen werden<sup>1</sup>. Das BremEBG kommt dem dadurch nach, dass § 6 BremEBG als Vorgabe bestimmt, dass im Land Bremen und in der Stadtgemeinde Bremen für den Betriebsausschuss die Vorschriften des Deputationsgesetzes entsprechend gelten und die Bürgerschaft (Landtag) oder die Stadtbürgerschaft über die Anzahl der von ihr zu wählenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der einzelnen Betriebsausschüsse entscheidet. Die Vorgabe des § 6 BremEBG entspricht daher einer verfassungskonformen Gestaltung der Zusammensetzung der Betriebsausschüsse. Eine davon abweichende Gestaltung eines Errichtungsgesetzes, das eine Besetzung des Betriebsausschusses mit Vertretern des Senats bestimmt, ist daher nicht möglich.

Neben den heutigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gesellschaft Bremer Immobilien mbH, FacilityManagement Bremen GmbH und der Gebäude und TechnikManagement Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen sollen auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gebäudereinigung in den Dienststellen in die Anstalt wechseln. Die Zahl der Beschäftigten der Anstalt wird damit über 900 Personen betragen. Durch diese Bündelung sollen der Anstalt verbesserte Möglichkeiten zur Planung und Steuerung ihrer Dienstleistungen gegeben und damit weitere Synergiepotentiale eröffnet werden, ohne dass dies jedoch zu Statusveränderungen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder den Verlust von Steuerungskompetenzen des Senats und seiner Mitglieder als oberste Dienstbehörde führt. Weitere Vorgabe war daher, dass die Anstalt über keine eigene Personalhoheit verfügt, sondern die Beamten und Beschäftigten im Dienst der Freien Hansestadt Bremen verbleiben. Die hierfür gewählte gesetzlichen Konstruktion folgt dabei dem Beispiel des Studentenwerks Bremen, welches als rechtsfähige Anstalt ebenfalls über keine eigene Personalhoheit verfügt, sondern im Hinblick auf ihr Personal einer Dienststelle der Freien Hansestadt Bremen gleichgestellt ist. Es obliegt dem Senat von seiner Übertragungskompetenz gem. Art. 118 Abs. 3 Landesverfassung Gebrauch zu machen und in seiner ‚Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen‘, die Ausgestaltung der dienstrechtlichen Kompetenzen der Anstalt näher zu konkretisieren. Im Hinblick auf ihre Aufgabenwahrnehmung bedeutet dies für die Anstalt jedoch keine Einschränkung. Die hierfür notwendige rechtliche Unabhängigkeit wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Da die zwischen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und der GBI geschlossene Beteiligungsvereinbarung mit der Liquidierung der GBI endet, würde dies, da die Anstalt selbst keine Arbeitgebereigenschaft haben wird, bei einer Übertragung der Liegenschaftsbezogenen Aufgaben auf die Anstalt die Pflicht zur Zahlung eines Gegenwertes an die VBL auslösen. Dies kann nur dadurch vermieden werden, dass die Aufgaben und das Personal einheitlich zu einem Träger wechseln oder dort verbleiben. Aus diesen Gründen war es nicht möglich, der Anstalt die liegenschaftbezogenen Aufgaben gesetzlich zu übertragen. Der Anstalt wird daher nur mit einer Kompetenz zur Erbringung von Dienstleistungen im Auftrag der Träger versehen.

---

<sup>1</sup> in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2001 (Brem.GBl. 287)

Die Anstalt soll mit der Wahrnehmung der liegenschaftsbezogenen Aufgaben sowohl der Stadtgemeinde Bremen als auch des Landes beauftragt werden. Da der Anteil des Landes an dem gesamten in den Sondervermögen zusammengeführten Vermögen des Landes und der Stadtgemeinde unter 10 % liegt und in der Anstalt die bisherigen städtischen Gesellschaften GBI und FMB sowie der städtische Eigenbetrieb GTM aufgehen werden und zudem auch fast das gesamte mit liegenschaftsbezogenen Aufgaben betraute Personal der Stadtgemeinde zuzurechnen ist, soll die Anstalt in gemeinsamer Trägerschaft von Land und Stadt errichtet werden. Hierfür sprechen auch steuerrechtliche Erwägungen. Die gemeinsame Trägerschaft soll dergestalt hergestellt werden, dass zunächst durch ein Landesgesetz die Anstalt errichtet wird, welches zugleich die notwendige Ermächtigungsgrundlage für die Stadtgemeinde Bremen darstellt, mittels des hier vorgelegten Ortsgesetzes in die Trägerschaft der Anstalt einzutreten.

Zugleich werden mit diesem Ortsgesetz aufgrund der Neuordnung des Liegenschaftswesens notwendige Änderungen im Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen (BremSVITOG) sowie des Ortsgesetzes zur über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Stadtgemeinde Bremen (BremSVINFRAOG) vorgelegt.

## **Im einzelnen:**

### **Zu Artikel 1** (Ortsgesetz über den Eintritt in die Trägerschaft der Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts)

Das Ortsgesetz enthält diejenigen rechtlichen Bestimmungen, die den Eintritt in die Trägerschaft der Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts sowie die Auflösung des Eigenbetriebes Gebäude- und TechnikManagement Bremen bewirkt. Daneben werden Regelungen zum Übergang von laufenden vertraglichen oder sonstigen Verpflichtungen und die Weitergeltung der bisher im Eigenbetrieb geltenden Dienstvereinbarungen getroffen.

### **zu § 1** (Eintritt in die Trägerschaft der Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts)

§ 1 bewirkt den Eintritt der Stadtgemeinde Bremen in die Trägerschaft der Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts. Notwendige landesgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den Eintritt der Stadtgemeinde Bremen in die Trägerschaft der Anstalt stellt dabei § 14 des Gesetzes über die Anstalt für Immobilienaufgaben dar. Die notwendigen Regelungen zur Trägerschaft, der inneren Verfassung der Anstalt etc. ergeben sich aus dem genannten Landesgesetz. Einer näheren Bestimmungen hierzu bedarf es im Ortsgesetz daher nicht. Zur näheren Erläuterung ist dieses Landesgesetz nebst Begründung (Mitteilung des Senats vom ...) dieser Vorlage als Anlage X beigefügt.

### **zu § 2** (Auflösung des Eigenbetrieb Gebäude- und TechnikManagement)



Im Rahmen der Neustrukturierung des Liegenschaftswesens wird die Durchführung der bisher vom Eigenbetrieb Gebäude- und TechnikManagement wahrgenommenen Aufgaben der zu errichtenden Anstalt übertragen und die Bediensteten des Betriebes zur Anstalt per Landesgesetz übergeleitet. Der Zweck der Errichtung des Eigenbetriebes ist damit entfallen.

### **zu § 3 (Rechtsnachfolge; Überleitung von Verfahren, Dienstvereinbarungen)**

Der Betrieb Gebäude und TechnikManagement Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen unterhält zwecks Erfüllung seiner Aufgaben vertragliche Beziehungen mit Dritten. Daneben nimmt der Betrieb verschiedene gesetzliche Aufgaben wahr. Nach Auflösung des Betriebes zum 01.01.2009 sollen diese Aufgaben durch die zu errichtende Anstalt fortgeführt werden. Hierzu ist es notwendig, dass die diesen überzuleitenden Aufgaben zugrundeliegenden vertraglichen Verpflichtungen auf die Anstalt ebenfalls übergeleitet werden. Die Regelung stellt sicher, dass die Anstalt in die Bearbeitung der von der Gebäude- und TechnikManagement Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen geführten Verfahren eintritt. Umfasst werden alle Verwaltungsverfahren, alle gerichtlichen Verfahren sowie Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Ein Parteiwechsel ist damit nicht verbunden, da die Anstalt die Aufgaben für das Land und die Stadtgemeinde Bremen wahrnimmt.

§ 613a BGB regelt für den Betriebsübergang der Gesellschaften GBI und FMB verbindlich, dass die durch Rechtsnormen eines Tarifvertrags oder durch eine Betriebsvereinbarung geregelten Rechte und Pflichten der Bediensteten Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer werden und nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden dürfen. Um für die bei der Anstalt Bediensteten möglichst frühzeitig und parallel gleiche Bedingungen herzustellen wird in Absatz 2 bestimmt, dass die Dienstvereinbarungen der GTM für längstens ein Jahr fortgelten.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen (BremSVITOG))**

Die Änderungen des Ortsgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik tragen der Neuorganisation des Liegenschaftswesens der Freien Hansestadt Bremen sowie der geänderten Geschäftsverteilung im Senat (Verwendung der weiblichen Form der Behördenbezeichnung der senatorischen Dienststelle für Finanzen) Rechnung.

### **Zu § 1 (Errichtung)**

Die im Gemeingebrauch stehenden Grundstücke und Grundstücksteile wurden nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik des Landes Bremen (BremSVITG) im Sondervermögen Infrastruktur der Stadtgemeinde Bremen gebündelt. Einer negative Abgrenzung dieser Immobilien

von den im Sondervermögen Immobilien und Technik gebündelten Grundstücken bedarf es daher nicht mehr.

#### **Zu § 5 (Geschäftsführung und Aufsicht)**

Da die in der Vergangenheit mit der Geschäftsführung beauftragten Einheiten aufgelöst werden wird die Formulierung des § 5 Abs. 1 in eine allgemein gehaltene Ermächtigung der Senatorin für Finanzen zur Beauftragung Dritter mit dieser Funktion geändert.

#### **Zu § 6 (Liegenschaftsausschuss)**

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat die Aufgaben des aufgelösten Liegenschaftsausschusses im Jahre 2005 übernommen, ohne dass das Sondervermögensgesetz bislang entsprechend angepasst wurde. Die Beschreibung der Stellung des Sondervermögensausschusses wurde an die Sondervermögensgesetze Infrastruktur bzw. Gewerbeflächen angepasst.

#### **zu § 7 (Aufgaben des Liegenschaftsausschuss)**

Die Formulierung "nach vorheriger Befassung der jeweiligen Fachdeputationen und Parlamentsausschüsse" wurde gestrichen, weil eine solche Beteiligung an den Tätigkeitsbereichen der ersten vier Aufzählungspunkte nicht erfolgt. Zum Aufzählungspunkt 5 erfolgt eine Anpassung an die neue Anstalt. Zum Aufzählungspunkt 6 wurde eine Aktualisierung vorgenommen; die Vergabe von Bau-, Sanierungs- und Unterhaltungsaufträgen kann gestrichen werden, weil es sich um Aufgaben des Vergabeausschusses der Baudeputation handelt. Zum Aufzählungspunkt 7 wurde der Teil "b) Prioritätensetzung und Abwicklung des Programms der Flächenoptimierung" gestrichen, weil es sich um Aufgaben der Ressorts und ihrer Fachdeputationen handelt.

#### **zu Artikel 3 (Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Stadtgemeinde Bremen (BremSVINFRAOG))**

Die Änderungen im Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Stadtgemeinde Bremen sind Folge der Auflösung des Eigenbetriebes Gebäude- und Technikmanagement Bremen und der notwendigen Überleitung der bisherigen Aufgaben des Eigenbetriebes auf den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa. Gleichzeitig soll ihm die Möglichkeit eingeräumt werden, die Geschäftsführung auf Dritte zu übertragen und hierfür ggfs. weitergehende Bestimmungen zu treffen. Die Änderungen der Ressortbezeichnungen waren aufgrund der neuen Geschäftsverteilung im Senat erforderlich.

#### **Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Die Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts soll durch das Gesetz über die Anstalt für Immobilienaufgaben zum 1. Januar 2009 errichtet werden. Die Stadtgemeinde Bremen soll zeitgleich in die Trägerschaft der Anstalt eintreten. Von daher ist es erforderlich, dass das Gesetz an diesem Tag in Kraft tritt. Da die Gründung einer Anstalt nur durch oder aufgrund eines Gesetzes im formellen Sinne erfolgen kann, muss das Inkrafttreten dieses Ortsgesetz unter dem Vorbehalt der Beschlusses der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) über das Landesgesetz über die Gründung einer Anstalt für Immobilienaufgaben gestellt werden. Gleiches gilt für die zu ändernden Ortsgesetze über die Sondervermögen.